

## **Richtlinien über die finanzielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Gemeinde Moormerland**

- A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN
- B. FAHRTEN UND LAGER
- C. INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN
- D. LEHRGÄNGE
- E. FÖRDERUNG VON LEITERN UND BETREUERN

**A.**  
**Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen**

Voraussetzung der Förderung

1. Förderungswürdige Träger im Sinne dieser Richtlinien sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene anerkannt sind. Außerdem werden Veranstaltungen von Schulen in der Gemeinde Moormerland gefördert.
  - 1.1. Voraussetzung für die Anerkennung im kommunalen Bereich ist der förmliche Antrag auf Förderungswürdigkeit der Jugendgruppe, der Jugendgemeinschaft etc. (sofern eine Anerkennung auf Bundes- bzw. Landesebene nicht vorliegt) mit den entsprechenden Unterlagen beim Kreisjugendamt Leer.
  - 1.2. Zuschussberechtigt sind nur Personen vom 6. bis einschließlich 25. Lebensjahr, die an der jugendpflegerischen Maßnahme teilnehmen und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Moormerland haben.
  - 1.3. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Nicht gefördert werden:
  - 2.1. Fahrten, die überwiegend der Besichtigung des Landes dienen (Tourismuscharakter).
  - 2.2. Fahrten, deren kommerzielle Absichten eindeutig sind (z.B. Fahrten, die von Reiseunternehmen veranstaltet werden).
  - 2.3. Sportbegegnungen
  - 2.4. Veranstaltungen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz.
  - 2.5. Maßnahmen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Omnibusfahrten oder Fahrten mit sonstigen Verkehrsmitteln erstrecken.
3. Zur Durchführung der Maßnahmen
  - 3.1. Der Leiter einer Maßnahme muss grundsätzlich in Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein. Außerdem muss er volljährig sein. Auch die weiteren Betreuer sollten in Besitz eines solchen Ausweises sein.
  - 3.2. Maßnahmen, die in Zeitraum von 01.09. - 31.12. eines Jahres stattfinden sollen, sind formlos bis zum 31.07. des Jahres unter Angabe der Maßnahme und der Teilnehmerzahl anzumelden.

- 3.3. Innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist der Zuschussantrag mit vollständiger Teilnehmerliste ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Später eingehende Anträge bzw. Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Höhe des gewährten Zuschusses wird den Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
  - 3.4. Bewilligte Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, müssen die Zuschüsse zurückgezahlt werden.
  - 3.5. Die entsprechenden Formblätter für Antragstellung und Abrechnung sind zu benutzen.
4. In begründeten Fällen kann der Fachausschuss Jugendhilfe und -förderung auf Vorschlag der Verwaltung über Ausnahmeregelungen entscheiden

## **B. Fahrten und Lager**

1. Fahrten und Lager von Jugendgruppen und -gemeinschaften dienen der Vertiefung der jugendpflegerischen Arbeit der jeweiligen Gruppe.
  - 1.1. Der Zuschuss für Fahrten und Lager beträgt 1,05 Euro pro Kalendertag und Teilnehmer. Bei Auslandsfahrten werden zusätzlich 5,50 Euro Fahrtkostenzuschuss pro Teilnehmer gezahlt.

Bei Schulfahrten und -lager entfällt die personenbezogene Förderung. Zum Ausgleich sozialer Härte wird ein pauschaler Betrag pro Fahrt in Höhe von 87,00 Euro gezahlt.
  - 1.2. Voraussetzung für die Förderung ist eine Lager- oder Fahrtdauer mit mindestens einer Übernachtung und die Teilnahme von wenigstens 8 Jugendlichen. Es werden höchstens 28 Tage gefördert.
  - 1.3. Je angefangene förderungswürdige 7 Teilnehmer wird jeweils ein Gruppenleiter bzw. Betreuer gefördert (unabhängig von Wohnsitz und Alter).

## **C. Internationale Begegnungen**

1. Für internationale Jugendbegegnungen in Ausland wird je Kalendertag und Teilnehmer ein Zuschuss von 1,05 Euro + 5,50 Euro Fahrtkostenzuschuss gezahlt.

Eine teilnehmende Gruppe muss aus mindestens 8 Personen (ohne Leiter/Betreuer) bestehen. Das Mindestalter der Teilnehmer muss 14 Jahre sein. Die Dauer der Maßnahme einschließlich An- und Abreise muss mindestens 5 Tage betragen. Es werden höchstens 10 Tage gefördert.

2. Für die Durchführung internationaler Begegnungen in der Bundesrepublik wird je Kalendertag ein Zuschuss von 1,05 Euro an den deutschen Partner gezahlt.
3. Die pädagogische Leitung muss gewährleistet sein. Für je angefangene 7 Teilnehmer sollte ein Gruppenbetreuer zur Verfügung stehen. Je angefangene 7 förderungswürdige Teilnehmer wird ein Gruppenleiter bzw. Betreuer unabhängig von Wohnsitz und Alter gefördert.
4. Dem Zuschussantrag ist ein zwischen beiden Partnern vereinbartes Programm, das über Zielgruppen, Lernziele, Mittel und Wege der Zusammenarbeit Auskunft gibt, beizufügen. Außerdem ist ein Finanzierungsplan beizulegen.

#### **D. Lehrgänge**

1. Die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter für Jugendarbeit in Lehrgängen wird mit einem Zuschuss bis täglich 1,30 Euro für längstens 10 Tage gefördert, sofern für die Teilnahme mindestens eine Übernachtung notwendig ist. Das Mindestalter der Teilnehmer muss 15 Jahre sein.
2. Je Lehrgang wird ein pauschaler Zuschuss zum Honorar des Referenten von täglich bis zu 13,00 Euro, maximal jedoch nur bis zu 38,50 Euro zur Verfügung gestellt.
3. Die Förderung entfällt, wenn die Kosten des Lehrganges durch Bundes-, Landesmittel oder anderweitig gedeckt sind.

Ein Finanzierungsplan ist beizufügen.

#### **E. Förderung von Leitern und Betreuern**

Ehrenamtliche Leiter und Betreuer von Maßnahmen unter B und C erhalten einen Förderungsbeitrag in Höhe des doppelten Zuschussbetrages für den einzelnen Teilnehmer, sofern die Mehrzahl der Teilnehmer aus der Gemeinde Moormerland kommt.